

Annahmekriterien für die Deponie Hörlitz

Bei der Zuordnung der Abfälle zur Deponie Hörlitz sind die folgenden Zuordnungswerte nach Deponieverordnung (DepV Stand 02.05.2013) Anhang 3 Tabelle 2 - Zuordnungswerte für Deponien - Deponieklasse II einzuhalten:

Nr.	Parameter	Maßeinheit	Zuordnungswerte DK II
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ¹⁾		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse-%	≤ 5 ³⁾⁴⁾⁵⁾
1.02	bestimmt als TOC	Masse-%	≤ 3 ³⁾⁴⁾⁵⁾
2	Feststoffkriterien		
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	Masse-%	≤ 0,8 ⁵⁾
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5 - 13
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l	≤ 80 ³⁾¹⁰⁾¹¹⁾
3.03	Phenole	mg/l	≤ 50
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 1
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,1
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 5
3.08	Nickel	mg/l	≤ 1
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
3.10	Zink	mg/l	≤ 5
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 1.500 ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 2.000 ¹³⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 15
3.15	Barium	mg/l	≤ 10 ¹³⁾
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 1
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,07 ¹³⁾
3.18b	Antimon - C _o -Wert ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,15 ¹³⁾
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,05 ¹³⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	≤ 6000

Zusätzlich ist für die Abfallarten **170106*** und **170503*** der Parameter PAK zu analysieren.

	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe	mg/kg	≤ 1000 ¹⁷⁾
--	--	-------	-----------------------

Fußnoten:

- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
 - a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
 - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gelagert werden und
 - d) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtofen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 12) Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.
- 17) Der PAK-Gehalt ist nach DIN EN 15527 oder nach DIN ISO 18287 zu bestimmen.

Anmerkung: Nicht aufgeführte Fußnoten sind für die Deponie Hörlitz nicht relevant.